

Lärmschutzreglement  
der Politischen Gemeinde Buchs

---

Gestützt auf Art. 5 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) und Art. 10 des Polizeigesetzes (sGS 451.1) erlässt der Gemeinderat Buchs folgendes Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement bezweckt den Schutz vor vermeidbarem Lärm.

Es enthält insbesondere Regelungen über:

- a) Ruhezeiten
- b) Betriebszeiten von Anlagen, Geräten und Maschinen
- c) Lärm von Tieren
- d) Feuerwerks-Lärm
- e) Massnahmen zur Abwehr von vermeidbarem Lärm
- f) Strafmassnahmen

### Art. 2 Grundsatz

Jedermann ist verpflichtet, durch rücksichtsvolles Verhalten oder durch zumutbares Vorgehen jede Art von Lärm, der schädlich oder lästig werden könnte, zu vermeiden bzw. im Sinn von Art. 1 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes<sup>1</sup> frühzeitig zu begrenzen.

### Art. 3 Umweltschutzgesetz/Lärmschutzverordnung

Die Bestimmungen dieses Reglementes verstehen sich als Ergänzung zu den Vorschriften des Umweltschutzgesetzes und der Lärmschutzverordnung<sup>2</sup>.

## II. Ruhezeiten

### Art. 4 Ruhetage

Die Ruhetage werden im Gesetz über die öffentlichen Ruhetage<sup>3</sup> geregelt.

### Art. 5 Mittagsruhe

Die Mittagsruhe gilt für Werktage (inkl. Samstag) und dauert von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr.

### Art. 6 Nachtruhe

Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

---

<sup>1</sup> abgekürzt USG, SR 814.01

<sup>2</sup> abgekürzt LSV, SR 814.41

<sup>3</sup> Ruhetagsgesetz, sGS 454.1

Art. 7 Während den Ruhezeiten ist jede Tätigkeit untersagt, welche die öffentliche Ruhe stört oder öffentliches Ärgernis erregt.

### III. Betriebszeiten von Anlagen, Geräten und Maschinen

Art. 8 **Gastwirtschaften**

Für die Gastwirtschaften gelten die Betriebszeiten des Gastwirtschaftsgesetzes<sup>4</sup>. Gartenwirtschaften sind ab 22.00 Uhr so zu betreiben, dass Anwohner nicht in ihrer Nachtruhe gestört werden.

Art. 8<sup>bis</sup> **Übergangsbestimmung<sup>5</sup>**

Die zuständige Amtsstelle kann für die Monate Juni bis September der Jahre 2024 und 2025 auf Gesuch hin von Art. 8 abweichende Bewilligungen erteilen.

Art. 9 **Gartenarbeit**

Gartenarbeit mit Maschinen, wie Rasenmähern und anderen lärm erzeugenden Geräten, ist werktags (inkl. Samstag) zwischen

- 08.00 Uhr und 12.00 Uhr
- 13.30 Uhr und 20.00 Uhr

erlaubt.

Art. 10 **Landwirtschaft**

Maschinen und Geräte der Landwirtschaft, wie insbesondere Kreis- und Kettensägen, Fräsen, Häcksler etc., sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird.

Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren Nachbarschaft verboten.

Art. 11 **Baustellen**

Die Ruhezeiten gelten auch für den Baustellenbetrieb. In Abweichung von Art. 6 beginnt die Nachtruhe für diese Arbeiten bereits um 20.00 Uhr.

In begründeten Fällen kann der Gemeinderat für Arbeiten, die aus Gründen der Technik oder der Sicherheit nicht unterbrochen werden können, Ausnahmen bewilligen.

Art. 12 **Spielplätze und Spielwiesen**

Spielplätze und Spielwiesen dürfen von 07.30 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben werden. Der Gemeinderat kann die Betriebszeiten für einzelne Spielplätze und Spielwiesen zusätzlich einschränken, wenn es die Rücksicht auf die Nachbarschaft erfordert.

---

<sup>4</sup> abgekürzt GWG, sGS 553.1

<sup>5</sup> Fassung gemäss Nachtrag I (SRB 2024/28); dem fakultativen Referendum unterstellt vom 19. Februar 2024 bis 29. März 2024, in Kraft seit 1. Mai 2024

Art. 13 **Modellflugzeuge und Spielzeuge**

Motor-Modellflugzeuge und mit Verbrennungsmotoren angetriebene Spielzeuge sind so zu betreiben, dass Drittpersonen nicht übermässig gestört werden.

Motor-Modellflugzeuge dürfen nur mit Schalldämpfern betrieben werden.

Der Gemeinderat kann zeitliche Einschränkungen erlassen.

Art. 14 **Radio- und Fernsehapparate, Musikinstrumente und Lautsprecheranlagen**

Das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten im Freien, ist während der Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr (Art. 5) sowie während der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Art. 6) verboten.

In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.

In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Lautsprecher und Tonverstärker dürfen in Sportanlagen, Gartenwirtschaften und bei Veranstaltungen nur mit gemeinderätlicher Bewilligung betrieben werden.

#### IV. **Lärm von Tieren**

Art. 15 **Tiere**

Tiere sind so zu halten und zu verwahren, dass Drittpersonen nicht unzumutbar belästigt werden.

#### V. **Feuerwerks-Lärm**

Art. 16 **Knallkörper**

Das Abbrennen und Werfen von Knallkörpern ist verboten. Vom Verbot ausgenommen ist der Umgang mit Knallkörpern am 1. August, an Neujahr sowie während der Fasnachtszeit.

#### VI. **Massnahmen zur Abwehr von vermeidbarem Lärm**

Art. 17 **Massnahmen**

Der Gemeinderat ordnet die Massnahmen an, die ihm erforderlich scheinen, um die Vorschriften des Lärmschutzreglementes durchzusetzen.

## VII. Strafmassnahmen

### Art. 18 Busse/Verwarnung

Zuwiderhandlungen gegen Art. 9, 10 Abs. 2, 11, 12, 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 4 und Art. 16 dieses Reglementes werden mit Busse bestraft.

In leichten Fällen kann an die Stelle der Busse eine schriftliche Verwarnung treten.

Strafbar sind auch die fahrlässige Widerhandlung und die Gehilfenschaft.

Im Übrigen richtet sich die Bestrafung nach Art. 8 des Übertretungsstrafgesetzes<sup>6</sup>.

## VIII. Schlussbestimmungen

### Art. 19 Altes Recht

Vorstehendes Lärmschutzreglement ersetzt die Lärmschutz-Verordnung vom 28. Oktober 1975.

### Art. 20 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Justiz- und Polizeidepartement in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 11. Januar 1999.

### Gemeinderat Buchs

Ernst Hanselmann	Mario Düsel
Gemeindammann	Gemeinderatsschreiber

\* \* \*

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 20. Januar 1999 bis 18. Februar 1999.

\* \* \*

Vom Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 8. März 1999

H. Rohrer  
Regierungsrat

---

<sup>6</sup> abgekürzt UeStG, sGS 921.1